

Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e.V.

Evershorster Straße 80 · 30855 Langenhagen · Tel.: (05 11) 97 33 98-0



Förderungsrichtlinien des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine

Vorbemerkung

Der Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten verbandsangehörige Tierschutzvereine im Lande Niedersachsen bei der Errichtung, der Renovierung und Erweiterung von Tierheimen sowie bei der Anschaffung von Tierschutzeinsatzwagen. Finanziell unterstützt werden Vereine ebenfalls bei der Kastration wildlebender Katzen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel abzulegen.

Vom Verband werden nur Tierschutzvereine im Lande Niedersachsen gefördert, die in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind.

Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Förderungsrichtlinien an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

1. Antragstellung

Anträge auf Förderung aus Mitteln des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine sind schriftlich zu stellen. Sie gelten als gestellt, wenn sie vollständig mit allen Anlagen der Geschäftsstelle des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine vorliegen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bedacht, soweit Mittel zur Verfügung stehen.

2. Antragsunterlagen

2.1 Förderung der Errichtung, Renovierung, Sanierung und Erweiterung eines Tierheims

Dem formlosen schriftlichen Antrag auf Förderung aus Mitteln des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine sind beizufügen

1. Bauzeichnung mit Baubeschreibung
2. Kostenberechnung
3. Kostenanschläge
4. Finanzierungsplan
5. Nachweis der Eigenmittel
6. Berechnung der Eigenleistungen
7. Kopien der Zusagen von Fremdmitteln Dritter
8. Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG oder Stellungnahme des zuständigen Veterinäramtes
9. Tierarztrechnungen f. d. Kastration wildlebender Katzen

2.2 Förderung der Anschaffung von Tierschutzeinsatzwagen

Gefördert wird die Anschaffung von Fahrzeugen, die für den tierschutzgerechten Transport von Tieren geeignet sind. Dazu müssen die Fahrzeuge

1. im Innern so beschaffen sein, daß sich Tiere darin nicht verletzen können
2. einen Wasserundurchlässigen Boden haben, der rutschfest und trittsicher ist. Er muß an den Rändern wasserdicht verfugt sein.

Limousinen sind von der Förderung ausgeschlossen. Die geförderten Fahrzeuge sind an den Außenflächen als Tierschutzeinsatzwagen zu kennzeichnen

Dem formlosen schriftlichen Antrag auf Förderung aus Mitteln des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine sind beizufügen

1. Eingehende Begründung der Notwendigkeit eines Tierschutzeinsatzwagens für den Antragsteller
2. Preis-Angebot einschließlich der speziellen Herrichtung des Fahrzeugs für Tiertransporte
3. Finanzierungsplan
4. Nachweis der Eigenmittel
5. Kopien der Zusagen von Fremdmitteln Dritter

3. Verwendungsnachweis

Der Förderungs-Empfänger hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung oder Beendigung der geförderten Maßnahme einen Verwendungsnachweis nach folgendem Muster dem Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine vorzulegen:

1. Sachbericht

Der Sachbericht soll Auskunft über den Zeitraum geben, den die geförderte Maßnahme in Anspruch genommen hat. Z. b. Dauer eines Bauvorhabens, Besonderheiten bei der Durchführung.

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Geplante Einnahmen - tatsächliche Einnahmen
Geplante Ausgaben - tatsächliche Ausgaben

3. Belege

Auf Anforderung des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine sind diesem die Belege für die geförderte Maßnahme zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

4. Folgen einer zweckfremden Verwendung der Fördermittel

Werden Fördermittel des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet, kann der Verband den Förderungsbescheid widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel zurückfordern. Nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Der Tierschutzverein, der Fördermittel des Verbandes Niedersächsischer Tierschutzvereine zweckfremd verwendet hat, wird von weiteren Förderungen durch den Verband ausgeschlossen.

Langenhagen, den 22.05.2003

**Verband
Niedersächsischer
Tierschutzvereine e. V.**